

	Baugesetzbuch
§1	<u>Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung</u>
§2	<u>Aufstellung der Bauleitpläne, Verordnungsermächtigung</u>
§3	<u>Beteiligung der Bürger</u>
§4	<u>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</u>
§5	<u>Inhalt des Flächennutzungsplans</u>
§6	<u>Genehmigung des Flächennutzungsplans</u>
§7	<u>Anpassung an den Flächennutzungsplan</u>
§8	<u>Zweck des Bebauungsplans</u>
§9	<u>Inhalt des Bebauungsplans</u>
§10	<u>Beschluß über den Bebauungsplan</u>
§11	<u>Genehmigung und Anzeige des Bebauungsplans</u>
§12	<u>Inkrafttreten des Bebauungsplans</u>
§13	<u>Vereinfachte Änderung oder Ergänzung des Bauleitplans</u>
§14	<u>Veränderungssperre</u>
§15	<u>Zurückhaltung von Baugesuchen</u>
§16	<u>Beschluß über die Veränderungssperre</u>
§17	<u>Geltungsdauer der Veränderungssperre</u>
§18	<u>Entschädigung bei Veränderungssperre</u>
§19	<u>Teilungsgenehmigung</u>
§20	<u>Versagungsgründe</u>
§21	<u>Inhalt der Genehmigung</u>
§22	<u>Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen</u>
§23	<u>Sicherung der Vorschriften über die Teilung</u>
§24	<u>Allgemeines Vorkaufsrecht</u>
§25	<u>Besonderes Vorkaufsrecht</u>
§26	<u>Ausschluß des Vorkaufsrechts</u>
§27	<u>Abwendung des Vorkaufsrechts</u>
§28	<u>Verfahren und Entschädigung</u>
§29	<u>Begriff des Vorhabens</u>
§30	<u>Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans</u>
§31	<u>Ausnahmen und Befreiungen</u>
§32	<u>Nutzungsbeschränkungen auf künftigen Gemeinbedarfs-, Verkehrs-, Versorgungs- und Grünflächen</u>
§33	<u>Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung</u>
§34	<u>Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile</u>
§35	<u>Bauen im Außenbereich</u>
§36	<u>Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde</u>
§37	<u>Bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder</u>
§38	<u>Bauliche Maßnahmen auf Grund von anderen Gesetzen</u>
§39	<u>Vertrauensschaden</u>
§40	<u>Entschädigung in Geld oder durch Übernahme</u>
§41	<u>Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen</u>
§42	<u>Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung</u>
§43	<u>Entschädigung und Verfahren</u>
§46	<u>Zuständigkeit und Voraussetzungen</u>
§47	<u>Umlegungsbeschluß</u>
§48	<u>Beteiligte</u>
§49	<u>Rechtsnachfolge</u>
§50	<u>Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses</u>
§51	<u>Verfügungs- und Veränderungssperre</u>
§52	<u>Umlegungsgebiet</u>
§53	<u>Bestandskarte und Bestandsverzeichnis</u>
§54	<u>Benachrichtigungen und Umlegungsvermerk</u>
§55	<u>Umlegungs- und Verteilungs- masse</u>
§56	<u>Verteilungsmaßstab</u>
§57	<u>Verteilung nach Werten</u>
§58	<u>Verteilung nach Flächen</u>
§59	<u>Zuteilung und Abfindung</u>
§60	<u>Abfindung und Ausgleich für bauliche Anlagen, Anpflanzungen und sonstige Einrichtungen</u>
§61	<u>Aufhebung, Änderung und Begründung von Rechten</u>
§62	<u>Gemeinschaftliches Eigentum, besondere rechtliche Verhältnisse</u>
§63	<u>Übergang von Rechtsverhältnissen auf die Abfindung</u>
§64	<u>Geldleistungen</u>
§65	<u>Hinterlegung und Verteilungsverfahren</u>
§66	<u>Aufstellung und Inhalt des Umlegungsplans</u>
§67	<u>Umlegungskarte</u>
§68	<u>Umlegungsverzeichnis</u>
§69	<u>Bekanntmachung des Umlegungsplans, Einsichtnahme</u>

§3
Beteiligung der Bürger

(1) Die Bürger sind möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Von der Unterrichtung und Erörterung kann abgesehen werden, wenn

1. der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt wird und dadurch die Grundzüge nicht berührt werden,
2. ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben wird und sich dies auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirkt oder
3. die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer planerischer Grundlage erfolgt sind.

An die Unterrichtung und Erörterung schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Erörterung zu einer Änderung der Planung führt.

(2) Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit dem Erläuterungsbericht oder der Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen mit dem Hinweis darauf, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die nach § 4 Abs. 1 Beteiligten sollen von der Auslegung benachrichtigt werden. Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als hundert Personen Bedenken und Anregungen mit im wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, daß diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich bekanntzumachen. Bei der Vorlage der Bauleitpläne nach § 6 oder § 11 sind die nicht berücksichtigten Bedenken und Anregungen mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.

(3) Wird der Entwurf des Bauleitplans nach der Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut nach Absatz 2 auszulegen; bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs eines Bebauungsplans die Grundzüge der Planung nicht berührt oder sind Änderungen oder Ergänzungen von Flächen oder sonstigen Darstellungen im Entwurf des Flächennutzungsplans im Umfang geringfügig oder von geringer Bedeutung, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen werden; § 13 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

BauGB § 35 Bauen im Außenbereich

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn

1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,
2. einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient,
3. der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient,
4. wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll,
5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken oder der Entsorgung radioaktiver Abfälle dient oder
6. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient.

(2) Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

(3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn Vorhaben

1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,
2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionschutzrechts, widerspricht,
3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt ist,
4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt oder die Wasserwirtschaft gefährdet oder
7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splitteriedlung befürchten läßt.

Raumbedeutende Vorhaben nach den Absätzen 1 und 2 dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen raumbedeutenden Vorhaben nach Absatz 1 nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung in Plänen im Sinne des § 8 oder Raumordnungsgesetzes abgewogen worden sind. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

(4) Den nachfolgend bezeichneten sonstigen Vorhaben im Sinne des Absatzes